

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Zustellkunde



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

Fax: 06761/82-111

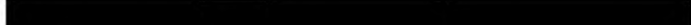
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

29.08.2012

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von
zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Pleizenhausen**

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Pleizenhausen wird genehmigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM Zone 32
Pleizenhausen	1	3/10	396.349 - 5.542.102
			

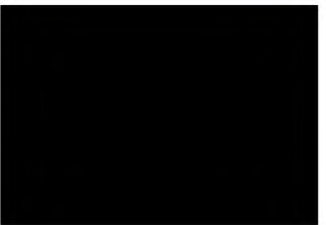
Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die auf 83.813,96 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).



Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Fachbereich

Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr



2 Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1 Straßenrecht

2.1.1 Anbaurechtliche Bestimmungen

Für die geplante Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Zufahrt im Zuge der freien Strecke der L 223 wird die Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehenden Bauverbot unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

2.1.1.1 Die Windenergieanlagen sind in dem angegebenen Abstand zur L 223, wie in dem Lageplan Übersicht WP auf topografischer Karte vom 22.03.2012 (letzte Änderung) im Maßstab 1:15.000 dargestellt, und der genannten Gesamthöhe von 200 m zu errichten. Nur hierfür gilt die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Bad Kreuznach als erteilt.

2.1.1.2 Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (2 WEA) wird für die **Bauphase** im Zuge der freien Strecke der L 223 zwischen Netzknoten (NK) 5911 036-5911 057 ca. bei Station 0,638 links + rechts (2 Zufahrten) wie folgt genehmigt:

Die Zufahrten an der L 223 sind wie in den vorgelegten und geprüften Plänen des Ingenieurbüros Giloy & Löser von 03/2012 (Eingang beim LBM: 05.06.2012) und 06/2012 (Eingang beim LBM: per Mail am 26.06.2012)

- Lageplan mit Sichtweiten WEA 1, Blatt 1, Anlage 3, M 1:500
- Lageplan mit Sichtweiten WEA 2, Blatt 2, Anlage 3, M 1:500
- Schleppkurvennachweis für Sondertransporter WEA 1, Bl.1, Anl. 5, M 1:250; (Einfahrt)
- Schleppkurvennachweis für Sondertransporter WEA 2, Bl.2, Anl. 5, M 1:250; (Einfahrt)
- Schleppkurven Rückfahrt für Sondertransporter WEA 1, Blatt 1, Anlage 6, M 1:250;
- Schleppkurven Rückfahrt für Sondertransporter WEA 2, Blatt 2, Anlage 6, M 1:250;

dargestellt, auszubilden.

Gemäß den vorliegenden und geprüften Plänen ist während der Bauphase für den gesamten Anlieferverkehr (einschließlich Leerfahrten) an der Zufahrt zur WEA 1 (0,638 links) nur das Linksabbiegen von der L 223 in den Wirtschaftsweg (WW) und das Rechtseinbiegen von dem WW auf die L 223 in FR L 220 und an der Zufahrt zur WEA 2 (0,638 rechts) nur das Rechtsabbiegen von der L 223 in den WW und das Linkseinbiegen von dem WW auf die L 223 in FR L 220 zugelassen.

Ob in den Einmündungsbereichen von den WW in die L 223 das VZ 209-20 vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts bzw. VZ 209-10 vorgeschriebene Fahrtrichtung links aufzustellen ist, ist von der Kreisverwaltung, Verkehrsbehörde (s. u.), zu prüfen. Der Antragsteller hat sich diesbezüglich an den u.g. Ansprechpartner zu wenden.

Der Zufahrtenbereich ist aus beiden Fahrtrichtungen der L 223 mit dem VZ 101 und dem Zusatzzeichen „Baustellenverkehr“ abzusichern.

Ob zusätzlich eine Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich wird, müssen Sie mit der Kreisverwaltung (s. u.) und der Polizeiinspektion Simmern einvernehmlich abstimmen.

2.5.1.4 Die baubedingten, **dauerhaften Rodungen** im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen sind grundsätzlich durch Ersatzaufforstungen gemäß § 14 Abs. 2 LWaldG flächengleich auszugleichen.

2.5.2 Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist die Genehmigung nach § 14 LWaldG auch im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln:

Der gestellte Antrag betrifft Waldflächen im Gemeindewald Pleizenhausen. Die Herleitung der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen / Einzelstandorte der Windkraftanlagen ist aufgrund der Planungsunterlagen des Antragstellers in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

	Dauerhafte Rodungsflächen verursachen flächengleiche Ersatzaufforstungen nach § 14 LWaldG						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungsflächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m ²	Kranstell- fläche m ²	Kranaus- leger- fläche m ²	Zuwe- gung m ²	Zufahrts- radien m ²	Rodungs- fläche (dauerhaft) Gesamt m ² (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- / Montage- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Rodungs- fläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8 - 9)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 7 + 10)
WEA 1	380	1.777	750	636	1.334	4.877	757	687	1.444	6.321
WEA 2	380	1.868	870	432	1.065	4.615	980	427	1.407	6.022
Summe:	760	3.645	1.620	1.068	2.399	9.492	1.737	1.114	2.851	12.343

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen / Einzelstandorte ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der letztendlich festgelegten Rodungsgröße die Schwellenwerte des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und damit die Notwendigkeit zur Durchführung einer Einzelfallprüfung bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beachten sind.

- 2.6.2 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 140 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.
- 2.6.3 Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.4 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr – Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.6.5 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.6 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z. Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.7 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – REpower – einzuhalten.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- des schalltechnischen Gutachtens der IEL GmbH, Gutachten-Nr. 2904-12-L1, vom 19.03.2012 mit dem Nachtrag – Nr. 2904-12-L3 – vom 30.07.2012
- der Schattenwurfprognose der IEL GmbH, Auftrags-Nr. 2904-12-S1, vom 23.03.2012 mit dem Nachtrag – Nr. 2904-12-S3 - vom 02.08.2012

sowie folgenden Nebenbestimmungen betrieben werden:

2.7.1 Lärm

2.7.1.1 Bedingungen

Die Windenergieanlagen mit den Bezeichnungen WEA 1 / WEA 49 und WEA 2 / WEA 50 sind zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) abzuschalten, wenn die in 2.7.1.2.1 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleistungspegel anlagentechnisch nicht realisiert werden können.

Für diesen Fall ist die Nachtabschaltung der Windenergieanlagen durch eine automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) sicherzustellen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung muss automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung erfolgen. Ferner ist eine schriftliche Erklärung des Herstellers beizufügen, die nachweist, dass die Nachtabschaltung der beiden Windenergieanlagen eingerichtet ist.

2.7.1.2 Auflagen

2.7.1.2.1 Die Schalleistungspegel der 2 Windenergieanlagen (WEA 1 / WEA 49 - WEA 2 / WEA 50) vom Typ REpower 3.2M114 (Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114 m) dürfen inklusive Zuschlägen für Ton- und Impulshaltigkeit, jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, folgende Werte nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

WEA 49, Rechtswert: 32396349; Hochwert: 5542102 → **105,2 dB(A)**

WEA 50, Rechtswert: 32396202, Hochwert: 5541581 → **105,2 dB(A)**

Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

WEA 49 im schallreduzierten Betrieb → **98,6 dB(A)**

WEA 50 im schallreduzierten Betrieb → **101,6 dB(A)**

2.7.1.2.2 Der schallreduzierte Betrieb der Windenergieanlagen WEA 49 und WEA 50 ist in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durch eine automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) sicherzustellen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung muss automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung erfolgen.

2.7.1.2.3 Die Windenergieanlagen WEA 49 und WEA 50 sind mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung oder Drehzahl) auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen (schallreduzierten) Betriebsweise der Anlage ermöglichen. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

2.7.1.2.4 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 49 bis 50 ist die Einhaltung der in diesem Bescheid festgeschriebenen Schalleistungspegel durch geeignete

Schallmessungen nachzuweisen. Das Konzept der Messungen (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

- 2.7.1.2.5 Die Messungen sind von einem nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messinstitut durchführen zu lassen, welches über umfangreiche Erfahrungen mit Schallmessungen an Windkraftanlagen verfügt. Sachverständige, die an der Erstellung der Lärmprognose im Genehmigungsverfahren mitgearbeitet haben, dürfen nicht beauftragt werden. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-).
- 2.7.1.2.6 Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.
- 2.7.1.2.7 Die Windenergieanlagen WEA 49 bis WEA 50 dürfen **keine** immissionsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen.
- 2.7.1.2.8 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.7.2 Schattenwurf

- 2.7.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf folgende Werte bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP 04 Jagdschloss Pleizenhausen	8 Stunden/Jahr	30 min
IP 08 Bergenhausen, Schoenheck 5	8 Stunden/Jahr	30 min
IP 14 Niederkumbd, Brühlstr. 14	8 Stunden/Jahr	30 min

- 2.7.2.2 Es muss durch die Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den Immissionspunkten

- IP 03 Klosterkumbd, Im Eck 5a**
- IP 06 Bergenhausen, Hinter den Zäunen 5**
- IP 07 Bergenhausen, Im Wiesengrund 3**
- IP 13 Niederkumbd, Auf der Posswies 12**

durch die beantragten Windenergieanlagen kein Schattenwurf entsteht (**Nullbeschattung**), da hier durch die Vorbelastung der Grenzwert für den jährlich zulässigen Schattenwurf bereits überschritten wird.

- 2.7.2.3 An denen unter 2.7.2.1 und 2.7.2.2 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Abschaltzeiten an den Immissionspunkten in den Ortsgemeinden Bergenhausen (IP 06, 07, 08), Niederkumbd (IP 13, IP 14) und Klosterkumbd (IP-03) sind ggf. zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

2.7.3 Optische Immissionen

- 2.7.3.1 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuern ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.

- 2.7.3.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuernseinrichtungen der Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren.

2.7.4 Sonstiges

- 2.7.4.1 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden: